



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Verkehr

öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5648/21-1-85

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111800

Sachbearb.:

Telefon: Dr. Catharina

57 56 41 73

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Prüfung der Umwelt-
verträglichkeit (UVP-Gesetz)An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<u>01</u> GE/1985
Datum:	4. OKT. 1985
Verteilt	4. OKT. 1985 <u>Kreuz</u>

S. Hlavac

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beeckt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

Wien, am 2. Oktober 1985

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Nalek



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für ~~Verkehr~~
Öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5648/21-1-85

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1010 Wien, Elisabethstraße 9

Telex Nr.: 111600

Sachbearb.: Dr. Catharina
Telefon: 57 56 41 73

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Prüfung der Umwelt-
verträglichkeit (UVP-Gesetz)
Bezug: Zl. IV-52.190/97-2/85

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz
W i e n

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beeindruckt sich, zum angeführten Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme abzugeben. Die Wirtschaftssektion äußert sich gesondert.

Im allgemeinen

Der Entwurf eines UVP-Gesetzes knüpft an den gleichzeitig zur Begutachtung versandten Entwurf einer AVG-Novelle an.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung nur für Vorhaben in Frage kommt, für die auch ein Bürgerbeteiligungsverfahren vorgesehen ist. Die Umweltverträglichkeitsprüfung soll jeweils im Zusammenhang mit einem derartigen Verfahren abgewickelt werden. Umgekehrt muß nicht jeder Fall eines Bürgerbeteiligungsverfahrens so umweltrelevant sein, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Dieser Sachkonnex kommt aber im Gesetzesentwurf selbst nicht klar zum Ausdruck. Im § 2 werden Vorhaben aufgezählt, für die - zumindest nach den gemeinsam mit dem AVG-Entwurf ausgesandten Ressortvorschlägen - kein Bürgerbeteiligungsverfahren vorgesehen ist. Die Errichtung von Bundesstraßen wird beispielsweise im UVP-Gesetzesent-

- 2 -

wurf berücksichtigt, nicht hingegen im Zusammenhang mit der Bürgerbeteiligung. Die Vorhaben zur Abfallentsorgung fehlen bei der Bürgerbeteiligung ebenfalls, umgekehrt scheinen der Wasserbau und die Rodungen im vorliegenden Entwurf nicht auf.

Erst aus den Verfahrensbestimmungen des vorliegenden Entwurfs läßt sich schließen, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Bürgerbeteiligungsverfahren gekoppelt sein soll. Weiters harmoniert auch die Regelung über die Beteiligung von Vereinen nicht mit den AVG-Vorschlägen zur Einbeziehung von Bürgergruppen. Der vorliegende Entwurf wird daher noch mit den Vorstellungen zur Verfahrensreform abzustimmen sein.

Gemeinsam ist dem AVG-Novellierungsentwurf und dem Entwurf eines UVP-Gesetzes, daß die Anwendungsfälle in den Materiengesetzen festgelegt werden sollen. Es bietet sich daher die Verankerung des Bürgerbeteiligungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung in jeweils einer Materiengesetz-Novelle an, wobei ein einheitliches Vorgehen zweckmäßig wäre. Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr regt daher bereits dem Bundeskanzleramt gegenüber eine Koordination (allenfalls mit Musterentwurf) an.

Seitens des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist nach dem derzeitigen Stand daran gedacht, aufgrund der Verfahrensreform und eines UVP-Gesetzes Novellen zum Eisenbahngesetz und zum Rohrleitungsgesetz einzubringen, in welchen Bürgerbeteiligungsverfahren und Umweltverträglichkeitsprüfung jeweils gemeinsam verankert werden sollen.

Zu § 2

Der Aufzählung im § 2 des Entwurfs mangelt es nicht nur an einer inhaltlichen Abstimmung mit den Vorstellungen zum Bürgerbeteiligungsverfahren, sondern sie ist im Gesetzestext überhaupt entbehrlich. Hier genügt es, auf die Veraltungsvorschriften zu verweisen, wie das im § 36a des AVG-Entwurfs vorgesehen ist. Erst durch eine Regelung im Materiengesetz entsteht ein Anwendungsfall.

- 3 -

Aus Sicht des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist im übrigen eine Regelung der Anwendungsfälle in den Gesetzen selbst einer bloßen Verweisung auf Verordnungen vorzuziehen.

Eine programmatische Aussage, wie sie die Aufzählung denkbarer Anwendungsbereiche darstellt, sollte nur in den Erläuterungen getroffen werden.

In diesem Zusammenhang wäre auch eine erläuternde Feststellung darüber zweckmäßig, ob bzw. in welcher Weise die Länder zu einer ähnlichen Vorgangsweise in ihren Zuständigkeitsbereichen eingeladen werden - auch im Hinblick auf die bei der Verwaltungsverfahrensreform angestrebten Verfahrenskonzentrationen.

Zu § 3

Das Bürgerbeteiligungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung sind für ein möglichst frühes Stadium eines Vorhabens konzipiert. Diese Verfahrensschritte sollten gegebenenfalls bereits vor einer Konzessionerteilung vorgesehen werden können. Die Begriffe "Bewilligungen" und "Bewilligungsverfahren" im Abs. 1 des § 3 sowie in den §§ 7 Abs. 3, 9 Z. 1 und 11 Z. 2 sind daher zu eng.

Zu § 4

Die nach Z. 3 verlangte qualitative und quantitative Beschreibung auch der mittelbaren Auswirkungen wird konsequent und vollständig kaum möglich sein. Da müßten Auswirkungen in sekundären Bereichen, wie etwa jene der Produkte oder Folgeprodukte, beschrieben werden. Diese Bestimmung sollte daher dahingehend konkretisiert werden, inwieweit mittelbare Auswirkungen tatsächlich einzubeziehen sind.

Zu § 5

Im § 36a des AVG-Entwurfes wird im einzelnen abgegrenzt, wer im Rahmen des Bürgerbeteiligungsverfahrens "Beteiligter" ist und welche Gruppen "Parteistellung" erhalten sollen. Dabei wird versucht, die Bürgerbeteiligungen Betroffenen nach örtlichen An-

- 4 -

knüpfungskriterien (politische Bezirke und Nachbarbezirke) zugänglich zu machen.

Zu dieser Regelung soll der § 5 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes (über die Einbeziehung von Vereinen) hinzukommen. Bei der vorgeschlagenen Regelung fehlt aber jegliches örtliche Naheverhältnis zum Vorhaben und jegliche Abgrenzung nach dem Grad der Betroffenheit, sodaß die Abgrenzung nach dem AVG-Entwurf auf diesem Wege fragwürdig wird.

Außerdem wird nicht ausgesagt, in welcher Form die Vereine am Verfahren "teilnehmen" können. Sollen sie bloß Stellungnahmen abgeben können oder sogar Parteistellung erhalten?

Zu § 7

Es ist vorgesehen, daß das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die Umweltverträglichkeitserklärung bereits gleichzeitig mit dem Antrag, der das Verwaltungsverfahren einleitet, also noch vor dem Bürgerbeteiligungsverfahren, erhält. Die Frist von 6 Monaten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung soll aber erst nach dem Bürgerbeteiligungsverfahren zu laufen beginnen.

Zu dem Zeitraum, der für die Ausarbeitung der Umweltverträglichkeitserklärung notwendig ist, kommen nach den vorliegenden Entwürfen also die Fristen für die Kundmachung, die Auflegung zur Einsicht (1 Monat), zur Stellungnahme (1 Monat) und zur Anhörung (max. weitere 3 Monate) sowie gesondert nochmals 6 Monate für das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hinzu. Dann erst könnte das eigentliche Verwaltungsverfahren beginnen (§ 7 Abs. 3).

Eine Straffung der Frist erscheint notwendig, damit die Gesamtverfahrensdauer für betroffene Vorhaben überblickbar bleibt.

Zu § 8

Der Ausdruck "Umweltverträglichkeitsgutachten" im Zusammenhang mit der Ermächtigung von Sachverständigen für Umweltverträglichkeitser-

- 5 -

klärungen erscheint mißverständlich, da dieser Begriff bereits nach § 6 für das Gutachten des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz verwendet wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

Wien, am 2. Oktober 1985

Für den Bundesminister:

Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Nahel